



BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag vom 23.09.2015 zu der Schusswaffe "Operator Competition" der Firma Armi Dallera Custom (ADC)

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die hier vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse Modell „Operator Competition“,

Kaliber: .223Remington,
Schäftung: feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe: 98,0 cm
Lauflänge: 46,0 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 70,0 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller: Armi Dallera Custom srl, 25062 Concesio (Brescia) Italien



Abbildung 1: ADC „Operator Competition“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: ADC „Operator Competition“, Ansicht rechte Seite

Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15“, Kaliber 5,56x45 verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen beruhen auf dem gleichen technischen Prinzip.

Die vorgelegte Musterwaffe ist eine Neufertigung.

Aus Sachverständigensicht scheint es ausgeschlossen, die Waffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die in vollautomatischer Schussfolge schießen kann, umzubauen.

Die Firma Waffen-Heinemann, Hinter der Mühle 15, 56567 Neuwied beabsichtigt die o. a. Selbstladewaffe „Operator Competition“ der Firma ADC

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen-Heinemann anerkannt.
3. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.10.2016 bestätigt.

4. Es handelt sich bei der Schusswaffe ADC „Operator Competition“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe ADC „Operator Competition“ in der oben beschriebenen Variante ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

